## Gebührentabelle zur Satzung des Amtes Jevenstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 27.04.23)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung bzw. Leistung	Gebühr in €
1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw., soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt, je Seite Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind,	2,50
	erhöht sich die Gebühr bis auf	10,00
2	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache auch aus Urkunden und Akten je angefangene DIN A 4-Seite Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	2,50
	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. dgl. wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Es werden die für den Landesbereich festgelegten Stundensätze für Personalkosten angewendet.	
3	Fotokopie je Seite	
	schwarz-weiß DIN A 4	0,50
	DIN A 3	1,00
	farbig DIN A 4	1,00
4	DIN A 3  Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand	1,50
	erhoben; es werden die für den Landesbereich festgelegten Stundensätze für Personalkosten angewendet	
5	Druckstücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	3,00 bis 25,00
6	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklärung je angefangene Seite	3,00
7	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung je angefangene Seite	3,00
8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	5,00 bis 250,00
9	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	bis 1/2 der
	- Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Ent- scheidung festgesetzt worden ist	Geb. mindestens 26,00
10	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder Überlassung von a) Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Auszügen usw. für jede angefangene Stunde	6,00
	b) und für die Weiterbenutzung derselben Unterlagen an den folgenden Tagen je	16,00
11	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	6,00
12	Für Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet. Es werden die für den Landesbereich festgelegten Stundensätze für Personalkosten angewendet.	
13	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	3,00
14	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	3,00
15	Für die Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabenpflichtigen wird die Gebühr nach Zeitaufwand berechnet. Es werden die für den Landesbereich festgelegten Stundensätze für Personalkosten angewendet.	

16	Für Feststellungen aus Abgabenkonten wird die Gebühr nach	
	Zeitaufwand berechnet. Es werden die für den Landesbereich	
	festgelegten Stundensätze für Personalkosten angewendet.	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung bzw. Leistung	Gebühr €
17	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	10,00
18	Auskünfte nach dem Informationsfreiheitsgesetz Die Gebühr wird nach Zeitaufwand berechnet. Es werden die für den Landesbereich festgelegten Stundensätze für Personalkosten angewendet.	
19	Ausstellung von Bescheinigungen für Kreditanstalten zu Beleihungszwecken	25,00
20	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	30,00
21	Für die Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch werden die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet. Es werden die für den Landesbereich festgelegten Stundensätze für Personalkosten angewendet.	
22	Genehmigung zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen	6,00 bis 52,00
23	Für die Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstückes werden die Erstattungen nach Aufwand erhoben.	
24	Urkunde für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstelle	10,00
25	Erlaubnis zum Anschluss eines Grundstückes an eine Abwasseranlage (inkl. Abnahme durch Bauleitung)	50,00
26	Nachuntersuchung eines Grundstücksanschlusses im Rahmen einer Abnahme (zusätzliche Untersuchung)	30,00
27	Bescheinigung nach BauGB über die Nichtausübung von Verkaufsrechten und vergleichbaren Bescheinigungen	30,00
28	Soweit Tatbestände in dieser Gebührentabelle nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie wird für jede angefangene halbe Stunde berechnet. Grundlage hierfür ist § 6 Abs. 2 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung – VerwGebVO) in der jeweils geltenden Fassung.	

## Stundensätze nach dem Zeitaufwand

Es gelten die Stundensätze nach § 6 der Verwaltungsgebührenverordnung -VerwGebVO - vom 26.09.2018 (GVOBI. Schl.-Holst. S. 476) in der jeweils gültigen Fassung.